

Dieser Antrag ist einzureichen bei der

Gemeinde Wimsheim Rathausstr. 1 / Ecke Kirchgasse 71299 Wimsheim

weitere Auskünfte werden gerne erteilt von Frau/Herrn .....Tel. 07044/9427-

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses  
zur Förderung des Baues einer

## Regenwassernutzungsanlage

Antragsteller:

Name:..... Vorname.....  
Vollständige Adresse: .....  
Telefon: .....

Die Regenwassernutzungsanlage soll eingebaut werden im Gebäude:  
Straße/Hausnummer:.....in Wimsheim

Der Zuschuß soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

Bankinstitut:.....BLZ:.....  
Kontonummer:.....  
Kontoinhaber, falls abweichend vom Antragsteller:.....

### **Hiermit erkläre ich rechtsverbindlich:**

Von den beigefügten Richtlinien der Gemeinde Wimsheim habe ich Kenntnis  
genommen, sie werden vollständig beachtet und anerkannt.

Die sach- und fachgerechte Ausführung der Arbeiten entsprechend den  
Förderrichtlinien wird von folgendem anerkannten Handwerksbetrieb des  
Installationsgewerbes bescheinigt:

Name des Installationsbetriebes:.....  
Adresse:.....  
Telefon:.....  
voraussichtlicher Beginn der Baumaßnahme:.....

Die Gemeinde Wimsheim wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die aufgrund von möglichen mikrobiologischen, chemischen oder bakteriologischen Beeinträchtigungen bei der Nutzung von nicht aus dem öffentlichen Trinkwasser bezogenem Brauchwasser entstehen können.

Den Beauftragten der Gemeinde Wimsheim wird gestattet, das Anwesen und die Räumlichkeiten nach dem Einbau der Regenwassernutzungsanlage zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes zu betreten.

Hiermit wird ein Antrag auf Teilbefreiung von § 6 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Wimsheim gestellt.

Neben den Zuschüssen nach diesen Richtlinien können für dasselbe Vorhaben Zuschüsse aus anderen öffentlichen Programmen in Anspruch genommen werden, wenn damit eine Förderhöchstgrenze von 50 % der Gesamtbaukosten nicht überschritten wird.

Bitte zutreffendes ankreuzen:

Andere öffentliche Programme werden nicht in Anspruch genommen

Aus folgenden(m) anderen öffentlichen Programm(en) wird eine Förderung be-

antrag: .....

Diese(r) Zuschußbescheid(e) wird/werden der Gemeinde Wimsheim vorgelegt.

### Hinweis:

Die Förderung muß vor **Beginn der Baumaßnahme** -mindestens einen Monat vorher- beantragt werden. Später vorgelegte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Wimsheim, den

.....  
Unterschrift Antragsteller

Hiermit bestätige ich, daß mein anerkannter Handwerksbetrieb des Installationsgewerbes mit der Bescheinigung der sach- und fachgerechten Ausführung der Arbeiten beauftragt wurde:

Datum:.....  
rechtsverbindliche Unterschrift und  
Firmenstempel.....

**Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:**

- Beschreibung der geplanten Anlage mit Angaben über die Art und Größe der Speicherung, der Druckerzeugung, der Sicherungs- und Messeinrichtung
- Lageplan des Anwesens sowie Grundriß und Schnittzeichnungen des Gebäudes, in welchem die Anlagen und Einrichtungen, die eingebaut werden sollen, dargestellt und bezeichnet sind,
- Auflistung der sanitären Einrichtungen und sonstigen Anlagen, getrennt nach Wohneinheiten, die an das Regenwasserverteilungsnetz angeschlossen werden sollen.
- Nach § 13 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung sind Regenwassernutzungsanlagen für Brauchwasser der zuständigen Behörde bei Inbetriebnahme anzuzeigen. Den beiliegenden Antrag an das Landratsamt Enzkreis bitten wir über die Gemeinde Wimsheim einzureichen.

**Verfahrenshinweise:**

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erhält der Antragsteller eine Mitteilung, ob bzw. inwieweit die Maßnahme durch die Gemeinde bezuschusst wird.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Rechnungsbelege und nach Vorlage des Kontrollblatts des zuständigen Sanitär-Fachbetriebs.

# **GEMEINDE WIMSHEIM**

## **E n z k r e i s**

### **Richtlinien für die Förderung des Baues von Regenwassernutzungsanlagen**

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim hat in seiner Sitzung vom 06. April 1999 die „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen beim Bau von Regenwassernutzungsanlagen“ beschlossen und mit Beschluss vom 18.12.2012 geändert. Die Richtlinienänderung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Die Richtlinien lauten daher ab 01.01.2013 wie folgt:

#### **1.**

##### **Allgemeines**

Die Gemeinde Wimsheim fördert den Einbau von sogenannten Regenwassernutzungsanlagen. Die Ziele der Förderung sind:

- 1.1 Es soll erreicht werden, daß im Haushalt und Gewerbe vor allem für Wasch- und Putzzwecke, zur Toilettenspülung und für die Gartenbewässerung Regenwasser anstelle von hochwertigem Trinkwasser verwendet wird.
- 1.2 Mit der Errichtung solcher Anlagen soll gleichzeitig ein zusätzliches Rückhaltevolumen für Regenwasser geschaffen werden, um die Kanalisation bei starken Regenfällen zu entlasten.

#### **2.**

##### **Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird auf Antrag der Bau von einwandfrei funktionierender Regenwassernutzungsanlagen für Brauchwasser einschließlich Gießwasser und der notwendigen Einrichtungen zur Filterung, Speicherung, Druckerhöhung und Wasserverbrauchsmessung.

Eine Nutzung ausschließlich zu Gießzwecken bzw. nur außerhalb des Gebäudes wird nicht gefördert.

Der Antragsteller hat auf den Zuschuß keinen Rechtsanspruch. Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinien ist eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde Wimsheim im Rahmen des jährlich vom Gemeinderat bei der Haushaltsplanung dafür festzulegenden Planansatzes.

Die Förderung erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Förderanträge. Gehen Förderanträge in einem Kalenderjahr (Haushaltsjahr) ein, nachdem bereits der Plansatz der Fördermittel für das Haushaltsjahr aufgebraucht ist, so werden die Förderanträge in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs mit dem Haushaltsplanansatz des folgenden Kalenderjahres zu Beginn des nächsten Haushaltsjahres bezuschußt.

### 3.

#### **Voraussetzung für die Förderung**

Gefördert werden Anlagen beim Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- 3.1 Der Bau von entsprechenden Anlagen sowohl in bestehenden Gebäuden als auch im Zusammenhang mit Neubauvorhaben, jedoch pro Grundstück der Bau nur einer Anlage.
- 3.2 Anlagen mit unterirdischen Zisternen oder Kellertanks.
- 3.3 Anlagen, die ausschließlich Dachablaufwasser nutzen.
- 3.4 Die Dimensionierung der Anlage ist auf das geplante oder vorhandene Gebäude auszurichten.
- 3.5 Außerdem werden nur Anlagen gefördert bzw. genehmigt, die den folgenden Sicherheitsvorschriften entsprechen:
  - 3.5.1 Regenwasser ist kein Trinkwasser. Es muß unbedingt sichergestellt sein, daß zwischen dem Leitungssystem für Trinkwasser und dem Regenwasser keine Verbindung besteht und daß keine Verwechslung eintreten kann.
  - 3.5.2 Bei Bau und Installation der Anlage müssen bestimmte Anforderungen nach Trinkwasserverordnung und DIN-Vorschriften erfüllt werden.

Hierzu zählen insbesondere:

    - Die beiden Leitungssysteme (s.o.) müssen vollkommen voneinander getrennt sein. Sie müssen dort, wo sie nicht erdverlegt sind, farblich unterschiedlich gekennzeichnet werden.
    - Das Rohr der Trinkwassereinspeisung in die Zisterne muß mindestens 15 cm über dem Wasserüberlaufstutzen angebracht sein.
    - An der Zisterne ist eine Überlaufleitung mit Anschluß an die Kanalisation zu installieren.
    - An jeder Entnahmestelle muß ein Schild mit der Aufschrift „keinTrinkwasser“ und einem entsprechenden Symbol angebracht sein.
    - Um Verwechslungen auszuschließen, dürfen im Haus keine frei zugänglichen Entnahmestellen (Wasserhähne) sein.
    - Der Wasserhahn für die Gartenbewässerung muß eine Kindersicherung haben.

- 3.6 Die sach- und fachgerechte Ausführung der Arbeiten ist von einem anerkannten Handwerksbetrieb des Installationsgewerbes zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist dem Bürgermeisteramt vor Ausbezahlung des Zuschusses vorzulegen.
- 3.7 Für das im Haushalt genutzte Brauchwasser wird eine Abwassergebühr erhoben. Für die Berechnung dieser Abwassergebühr ist von der Gemeinde ein geeichter Wasserzähler einzubauen. Der Antragsteller ist verpflichtet, diesen Wasserzähler von Bediensteten der Gemeinde ablesen zu lassen.  
Mit Inbetriebnahme der Brauchwassernutzungsanlage (für den Haushalt) geht auch die Teilbefreiung vom Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgung gemäß § 6 der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung einher.  
Bei Wassernutzung für Gießzwecke wird keine Abwassergebühr erhoben.
- 3.8 Der Antragsteller muß sich verpflichten, die Kosten für die Überprüfung einer eventuell notwendigen Wasseruntersuchung zu tragen.
- 3.9 Der Antragsteller hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die aufgrund von möglichen mikrobiologischen, chemischen und bakteriologischen Beeinträchtigungen bei der Nutzung von nicht aus dem öffentlichen Trinkwassernetz bezogenen Brauchwasser entstehen können.
- 3.10 Die Förderung muß vor Beginn der Baumaßnahme - mindestens einen Monat vorher - beantragt werden.
- 3.11 Neben den Zuschüssen nach diesen Richtlinien können für dasselbe Vorhaben Zuschüsse aus anderen öffentlichen Programme in Anspruch genommen werden, wenn damit eine Förderhöchstgrenze von 50 % nicht überschritten wird.

#### **4. Höhe des Zuschusses**

Die Höhe des Zuschusses beträgt für alle Anlagen ab 4 cbm 500,00 €.

## **5.**

### **Antragsstellung und Antragsverfahren**

- 5.1 Anträge können gestellt werden von privaten Grundstückseigentümern, die ein Gebäude innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsbereiches der Gemeinde Wimsheim haben sowie Grundstückseigentümer von Aussiedlerhofsstellen und Außenbereichswohngebäuden.
- 5.2 Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Formblatt mit den zur Beurteilung erforderlichen Anlagen und Unterlagen beim Bürgermeisteramt Wimsheim einzureichen und müssen u.a. folgende Angaben enthalten:
  - 5.2.1 Beschreibung der geplanten Anlage mit Angaben über die Art und Größe der Speicherung, der Druckerzeugung, der Sicherungs- und Meßeinrichtung.
  - 5.2.2 Lageplan des Anwesens sowie Grundriß und Schnittzeichnungen des Gebäudes, in welchem die Anlagen und Einrichtungen, die eingebaut werden sollen, dargestellt und bezeichnet sind.
  - 5.2.3 Auflistung der sanitären Einrichtungen und der sonstigen Anlagen, getrennt nach Wohneinheiten, die an das Regenwasserverteilungsnetz angeschlossen werden sollen.
  - 5.2.4 Erklärung, daß es den Beauftragten der Gemeinde Wimsheim gestattet wird, das Anwesen und die Räumlichkeiten nach dem Einbau der Regenwassernutzungsanlagen zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes zu betreten.
  - 5.2.5 Antrag auf Teilbefreiung von § 6 der Wasserversorgungssatzung.

## **6.**

### **Bewilligung**

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen erhält der Antragssteller eine Mitteilung ob bzw. inwieweit die Maßnahme durch die Gemeinde bezuschußt wird.

Die Gemeinde Wimsheim entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **7.**

### **Auszahlung**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Rechnungsbelege und nach Abnahme der Anlage durch einen Beauftragten der Gemeinde Wimsheim.

**8.**  
**Rückforderung des Zuschusses**

Bei Verstoß gegen die Richtlinien, bei falschen Angaben oder bei Stilllegung der Anlagen nach weniger als fünf Jahren wird der Bescheid aufgehoben.

Die Gemeinde behält sich vor, zu unrecht ausbezahlte Beiträge mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides nebst Zinsen (1% über dem jeweils geltenden Basiszins der Europäischen Zentralbank) zurückzufordern.

**9.**  
**Inkrafttreten**

Diese geänderten Richtlinien treten zum **01. Januar 2013** in Kraft.



**Inhaber/in:**

Name, Vorname  
Firma  
Anschrift  
PLZ / Ort  
(Vorwahl) Telefon / Fax / eMail

Landratsamt Enzkreis  
- Gesundheitsamt -  
Bahnhofstr. 28

75172 Pforzheim

Fax: 07231/308-735

**Anzeige nach § 13 Absatz 3 der  
Trinkwasserverordnung**

**Nutzung einer  
Brauchwassernutzungsanlage**

**1. Standort der Anlage:**

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Gebäude / Gebäudeteil

\_\_\_\_\_  
Nutzung des Gebäudes

**2. Hiermit zeige ich Folgendes an:**

- Betrieb einer existierenden Anlage
- Inbetriebnahme einer Anlage
- Wiederinbetriebnahme einer Anlage
- Stilllegung einer Anlage

zum \_\_\_\_\_  
Datum

Größe der Zisterne \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

**3. Herkunft des Brauchwassers:**

- Hausbrunnen
- Dachablaufwasser
- Oberflächenwasser
- Grauwasser (Abwasser aus Bad, Dusche, Handwaschbecken, Waschmaschine)
- Sonstiges:  
\_\_\_\_\_

**4. Herkunft des Nachspeisungswassers:**

- zentrale Trinkwasserversorgung
- Sonstiges:  
\_\_\_\_\_

**5. Die Ableitung des überschüssigen  
Brauchwassers erfolgt in die / durch:**

- Trennkanalisation
- Mischkanalisation
- Versickerung
- Sonstiges:  
\_\_\_\_\_

**6. Ansprechpartner/in vor Ort:**

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
PLZ / Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon / Fax

**7. Allgemeines:**

- a) Wie viele Wohneinheiten werden mit Brauchwasser versorgt?
- b) Wie viele Verbraucher/innen werden mit Brauchwasser versorgt?  
Anzahl \_\_\_\_\_
- c) Wie hoch ist der geschätzte Brauchwasseranfall / Jahr?  
ca. Anzahl \_\_\_\_\_
- d) Haben Sie einen Wartungsvertrag abgeschlossen?  ja  nein  
ca. m<sup>3</sup> \_\_\_\_\_
- e) Was wird versorgt?  
(z.B. Waschmaschine, Toilette, Garten)  
\_\_\_\_\_

**8. Wurden folgende Anforderungen beachtet:**

- a) Wurde die Anlage von einer zertifizierten Fachfirma installiert (bitte Anlage beifügen)  ja  nein
- b) Sind die Rohrleitungen farblich abgehoben und ebenso wie die Entnahmestellen deutlich mit der Aufschrift „Brauchwasser – KEIN Trinkwasser“ gekennzeichnet (§ 17 Abs. 2 TrinkwV 2001)?  ja  nein
- c) Erfolgt die Wassernachspeisung aus der Trinkwasserversorgung ausschließlich mittels freiem Auslauf?  ja  nein
- d) Liegt ein Wartungsplan vor?  ja  nein

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift